

Satzung zur Einrichtung eines Inklusionsbeirates der Stadt Grevenbroich vom 11.9.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f i.V.m. § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 05. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Inklusionsbeirat der Stadt Grevenbroich ist ein zentrales Element der Partizipation. Vorrangiges Ziel dieses Gremiums wird sein, die gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung nachhaltig sicherzustellen. Der Inklusionsbeirat leistet zudem als Expertengremium einen Beitrag zur Beratung der Stadt Grevenbroich bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Teilhabe. Ferner sieht er sich als wichtiger Impulsgeber für mögliche Inklusionsprojekte und spricht Empfehlungen aus. Dabei versteht er sich auf örtlicher Ebene als zentraler Ansprechpartner für alle Themen der Inklusion. Der Inklusionsbeirat ist kein Ausschuss des Rates im Sinne der Gemeindeordnung des Landes NRW, er fungiert vielmehr als beratendes Expertengremium, insbesondere für den Ausschuss Soziales, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Demografie. Er arbeitet dabei überparteilich und überkonfessionell. Die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben auf örtlicher Ebene wird in der folgenden Satzung geregelt.

Ziel der Satzung

- (1) Das Ziel der Satzung ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung in Grevenbroich zu beseitigen und zu verhindern. Damit soll eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft gewährleistet werden. Eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, ist mithin das Hauptziel. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.
- (2) Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach dem Verständnis der UN-Behindertenkonvention Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben. Diese können sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft hindern.

- (3) Zu den Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einwohner der Stadt Grevenbroich, denen ein Grad der Behinderung von mindestens 20 beschieden worden ist.
- (4) Rat und Verwaltung der Stadt Grevenbroich sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen der entsprechenden Gesetze fest entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Grevenbroich mittels dieser Satzung sicherzustellen. Ferner soll die aktive Mitwirkung der betroffenen Menschen am kommunalen Willensbildungsprozess hin zu einem inklusiven Gemeinwesen ausdrücklich unterstützt werden.

Aufgaben des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat befasst sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Grevenbroich, die Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen gemäß § 1 betreffen. Er soll deshalb Vorschläge abgeben zur Verbesserung der Lebenssituation der betroffenen Menschen in den Lebensbereichen:
 1. Grundbedürfnisse und Sicherheit
 - 1.1 Alter, Pflege und Gesundheit
 - 1.2 Wohnen und Nahversorgung
 - 1.3 Früh-, Jugend- und Familienförderung
 2. Soziale Bedürfnisse
 - 2.1 Mobilität und Verkehr
 - 2.2 Stadtplanung und Bauen
 - 2.3 Beratung
 3. Individualbedürfnisse
 - 3.1 Bildung, Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung
 - 3.2 Kultur, Sport und Freizeit
 - 3.2 Beteiligung und Partizipation

Im Inklusionsbeirat werden somit wichtige behinderungsrelevante Fragen behandelt. Er entwickelt dabei seine Aufgaben aus eigener Initiative. Für die einzelnen Themen aus den vorgenannten Lebensbereichen organisiert der Beirat deshalb Zukunftswerkstätten und weitgehend ständige Facharbeitskreise. Die Besetzung dieser wichtigen Instrumente der Partizipation kann – je nach Thema – stark variieren. Teilnehmer können demzufolge auch betroffene Menschen oder andere sachverständige Personen sein, die kein Mitglied im Inklusionsbeirat sind. Die Ergebnisse werden protokolliert und dem Inklusionsbeirat mitgeteilt. Dieser erarbeitet daraus Empfehlungen, die dann dem Ausschuss für Soziales, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Demografie sowie ggf. anderen Fachausschüssen vorgelegt werden. Die vorgenannten Ratsgremien sind verpflichtet, Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen in ihren Sitzungen zu behandeln.

- (2) Der Inklusionsbeirat wirbt darüber hinaus um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Seine Initiativen zielen mithin darauf ab, in der Öffentlichkeit ein inklusives Bewusstsein zu schaffen. Zudem wirkt er an der Erstellung und jährlichen Fortschreibung des Inklusionskonzeptes der Stadt Grevenbroich mit.

- (3) Der Beirat betreibt weiterhin ein sogenanntes Wirkungs-Controlling, indem er einmal pro Jahr - und insbesondere in den Zukunftswerkstätten - darüber berichtet, was im Rahmen der vielfältigen Aktivitäten tatsächlich erreicht wurde.
- (4) Der Beirat führt jedoch keine Rechtsberatung durch.

Zusammensetzung, Wahl, Stimmrechte und Amtsperiode

- (1) Der Inklusionsbeirat setzt sich aus höchstens 15 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied erhält für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung. Um Stimmgleichstand zu vermeiden, muss die Gesamtanzahl aller stimmberechtigten Mitglieder ungerade sein.
- (2) Es werden bis zu 12 stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der in Grevenbroich tätigen Freien Wohlfahrtsverbände, Interessenverbände, Trägern von Behinderteneinrichtungen (Wohnheime, Werkstätten u.a.) und sonstiger Institutionen, die mit Menschen mit Behinderung arbeiten sowie möglichst 3 stimmberechtigte Mitglieder aus Selbsthilfegruppen, benannt. Sofern ein Einvernehmen hinsichtlich der Besetzung nicht zustande kommt, entscheidet darüber der Ausschuss für Soziales, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Demografie oder ein vom vorgenannten Ausschuss legitimiertes Gremium.
- (3) Die Beauftragten der Stadt Grevenbroich für Behinderte, Senioren und Gleichstellung, der Beauftragte für das Inklusionswesen, Vertreter der einzelnen Fachbereiche der Stadtverwaltung als auch der Stadtbetriebe und städtischen Gesellschaften sind beratende Mitglieder im Inklusionsbeirat.
- (4) Der Inklusionsbeirat kann ferner bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen oder zu besonderen Themen externe Dritte, beratende Sachverständige und sachkundige Personen hinzuziehen.
- (5) Die Amtszeit des Inklusionsbeirates richtet sich nach der Wahlperiode des Rates der Stadt Grevenbroich.
- (6) Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die zuständige Beigeordnete die Mitglieder des Inklusionsbeirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

Wahl Vorsitz und Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirates wählen in der ersten Sitzung des Beirates aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung. Gewählt sind die vorgeschlagenen Personen, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Ein Antrag zur geheimen Wahl kann durch ein stimmberechtigtes Mitglied gestellt werden. Die Entscheidung hierüber ist an ein Mehrheitsvotum der stimmberechtigten Mitglieder gebunden.
- (2) Abstimmungen im Inklusionsbeirat finden grundsätzlich offen statt, sofern eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies entscheidet.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Inklusionsbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen, der Verwaltung und informiert die Öffentlichkeit über Sitzungen, Vorhaben, anstehende Planungen und Probleme. Aufgrund dessen ist er/sie

u.a. über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der einzelnen Rats- und Ausschusssitzungen zu informieren.

- (4) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, erstellt die Tagesordnung und leitet diese federführend.

Sitzungen des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat tagt grundsätzlich zweimal pro Jahr. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen terminiert werden. Ferner ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dieses verlangen.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich und finden in barrierefreien Räumen statt. Die Stadt Grevenbroich ist verpflichtet, für entsprechende Räumlichkeiten Sorge zu tragen. Zu bestimmten Punkten kann der Beirat die Behandlung des jeweiligen Themas in nicht öffentlicher Sitzung beschließen, wenn es das öffentliche Wohl im Allgemeinen, das Interesse der Stadt oder die Wahrung schutzdürftiger Interessen Einzelner erfordert.
- (3) Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Einladungsfrist von 10 Kalendertagen (gemäß den Bestimmungen für Ausschüsse des Rates der Stadt Grevenbroich) eingeladen. Der Einladung ist die jeweilige Tagesordnung mit den entsprechenden Sitzungsunterlagen beizufügen.
- (4) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, gefasst. Nur wenn die Beschlussfähigkeit von einem stimmberechtigten Mitglied bezweifelt wird, muss die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Inklusionsbeirates festgestellt werden. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Einstimmigkeit wird durch Enthaltung nicht berührt.
- (5) Bei den Sitzungen des Beirates und seiner Facharbeitskreise bzw. Zukunftswerkstätten werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen sowie Assistenzkräfte eingesetzt. Eine individuell benötigte Unterstützung ist mithin durch die Stadt Grevenbroich zu gewährleisten und zu finanzieren.

Geschäftsführung

- (1) Der Beauftragte für das Inklusionswesen der Stadt Grevenbroich übernimmt die Geschäftsführung des Inklusionsbeirates.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden u.a. die Koordination der Gremienarbeit, die Erstellung und Versendung von Einladungen und Protokollen sowie weitere unterstützende Maßnahmen.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Grevenbroich in Kraft. Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat der Stadt Grevenbroich beschlossen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 11.09.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.09.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für das Bahnhofsquartier - Teilbereich Süd

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

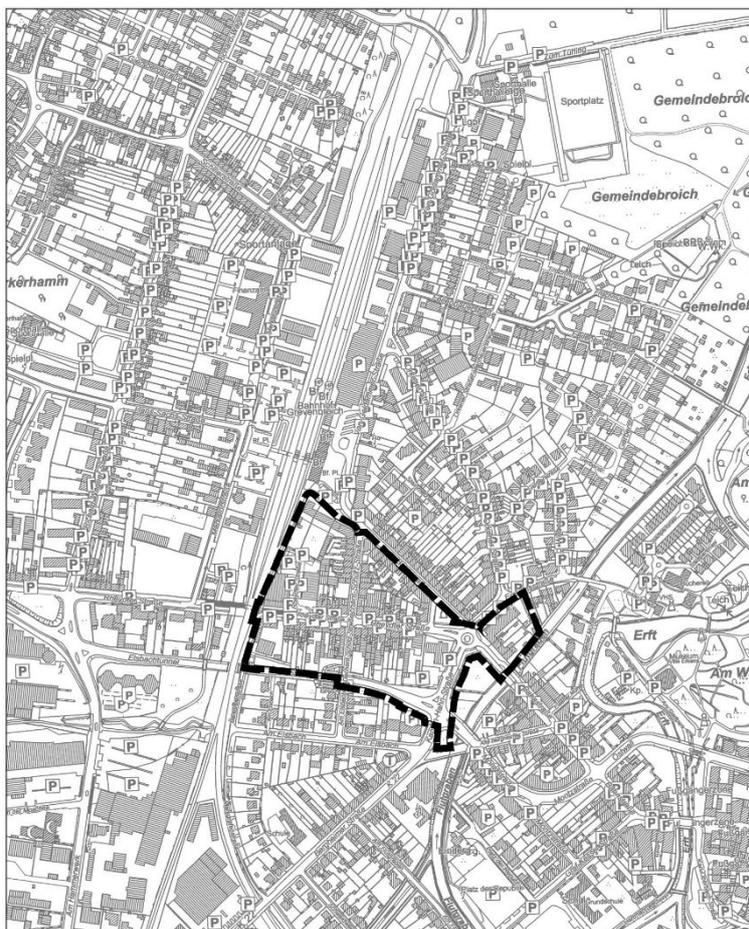
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist zur Veranschaulichung in dem nachfolgendem Übersichtsplan abgegrenzt. Der Übersichtsplan ist nicht Bestandteil der Satzung.

Ortsteil: Stadtmitte

Bezeichnung: „Bahnhofsquartier - Teilbereich Süd“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Satzung der Stadt Grevenbroich zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich des Bahnhofsquartiers – Teilbereich Süd vom 12.09.2024

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 05.09.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Die Stadt Grevenbroich zieht im Bereich des Bahnhofsquartiers – Teilbereich Süd städtebauliche Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Betracht. Zur Durchführung dieser Maßnahmen und zur Sicherstellung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung im Wege der Bauleitplanung steht der Stadt Grevenbroich im Geltungsbereich dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB an den bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Grevenbroich	4	68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 82, 84, 89, 90, 94, 95, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 109, 112, 113, 114, 115, 116, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 134, 135, 220, 221, 224, 229, 230, 266, 269, 270, 273, 274, 277, 278, 300, 301, 306, 327, 330, 331, 332, 333, 342, 343, 344, 351, 352, 355, 356, 357, 365, 366, 367, 415, 416, 417, 421, 424, 454, 455, 472, 473, 508, 510
	5	5, 6, 9, 12, 13, 14, 15, 90, 113, 153, 154, 160, 161, 162, 164, 165, 179, 180, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 200, 222, 223, 227, 228, 231, 232, 235, 236, 237, 251, 252, 255, 258, 265, 274, 289, 290, 291, 292, 299, 300, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist zur Veranschaulichung in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan abgegrenzt. Der Übersichtsplan ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grevenbroich, den 12.09.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird

auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Diese Satzung ist durch Ratsbeschluss vom 05.09.2024 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 05.09.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 12.09.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 12.09.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für das Bahnhofsquartier - Teilbereich Nord

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

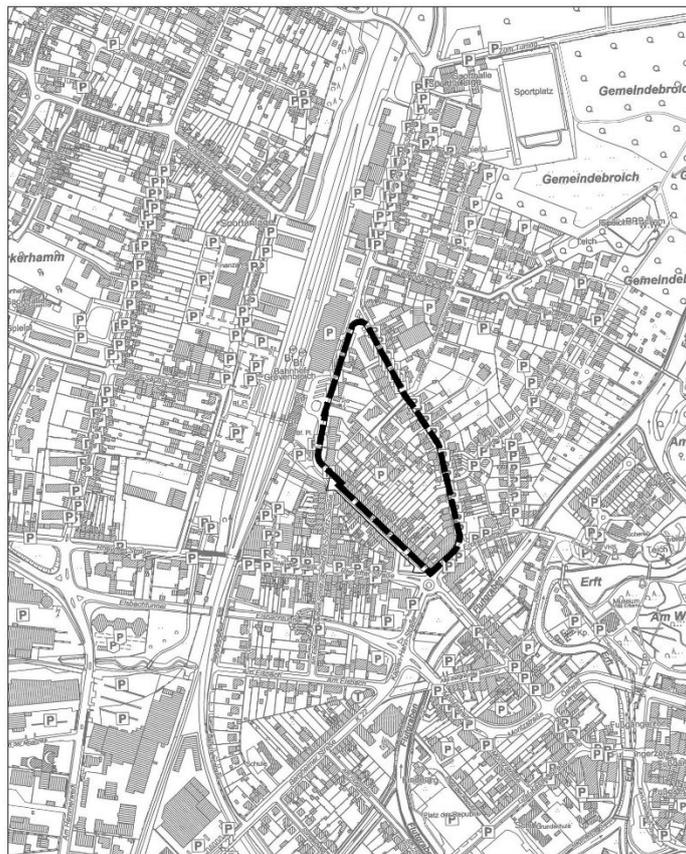
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist zur Veranschaulichung in dem nachfolgendem Übersichtsplan abgegrenzt. Der Übersichtsplan ist nicht Bestandteil der Satzung.

Ortsteil: Stadtmitte

Bezeichnung: „Bahnhofsquartier - Teilbereich Nord“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Satzung der Stadt Grevenbroich zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich des Bahnhofsquartiers – Teilbereich Nord vom 12.09.2024

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 05.09.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Die Stadt Grevenbroich zieht im Bereich des Bahnhofsquartiers – Teilbereich Nord städtebauliche Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Betracht. Zur Durchführung dieser Maßnahmen und zur Sicherstellung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung im Wege der Bauleitplanung steht der Stadt Grevenbroich im Geltungsbereich dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB an den bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Grevenbroich	4	5, 23, 26, 27, 30, 201, 204, 208, 214, 215, 217, 218, 225, 252, 255, 256, 259, 260, 263, 280, 284, 287, 288, 296, 302, 304, 310, 324, 325, 329, 354, 359, 360, 362, 370, 371, 372, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 425, 426, 427, 428, 430, 434, 436, 438, 440, 441, 443, 445, 446, 447, 448, 450, 451, 457, 458, 459, 460, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 476, 477, 478, 481, 482, 483, 489, 490, 491, 498, 500, 511

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist zur Veranschaulichung in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan abgegrenzt. Der Übersichtsplan ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grevenbroich, den 12.09.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Diese Satzung ist durch Ratsbeschluss vom 05.09.2024 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 05.09.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 12.09.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf

von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 12.09.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 230 „Erft-Lofts“ – Ortsteil Stadtmitte –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 den Bebauungsplan Nr. G 230 „Erft-Lofts“ – Ortsteil Stadtmitte – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

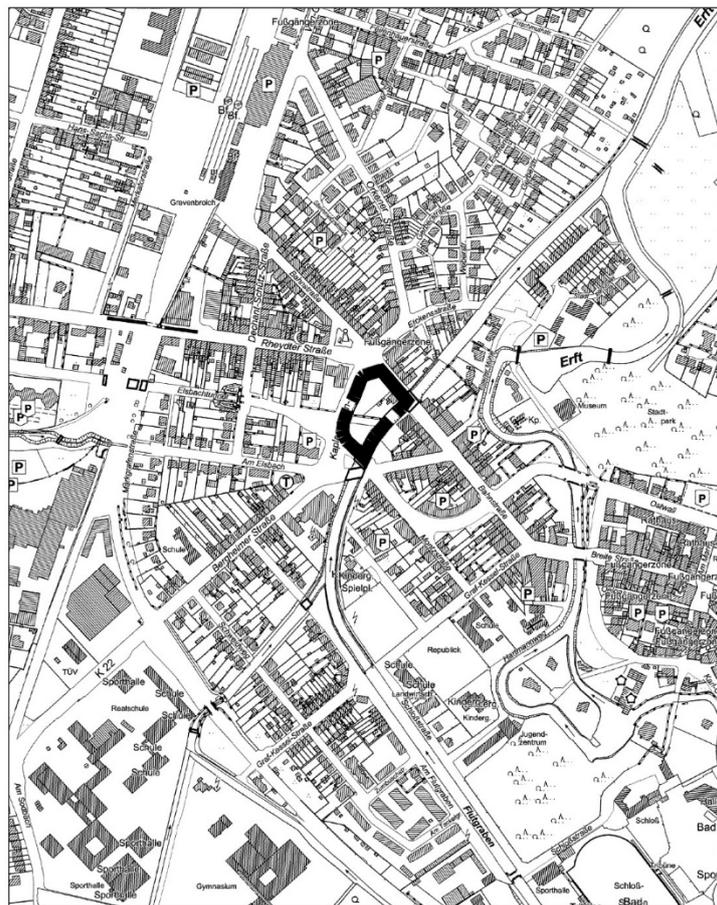
Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Nr.: G 230

Bezeichnung: „Erft-Lofts“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der Bebauungsplan Nr. G 230 wird gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=65259>

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. G 230 ist durch Ratsbeschluss vom 05.09.2024 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 05.09.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 12.09.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. G 230 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. 214 Abs. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

7. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
9. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 12.09.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

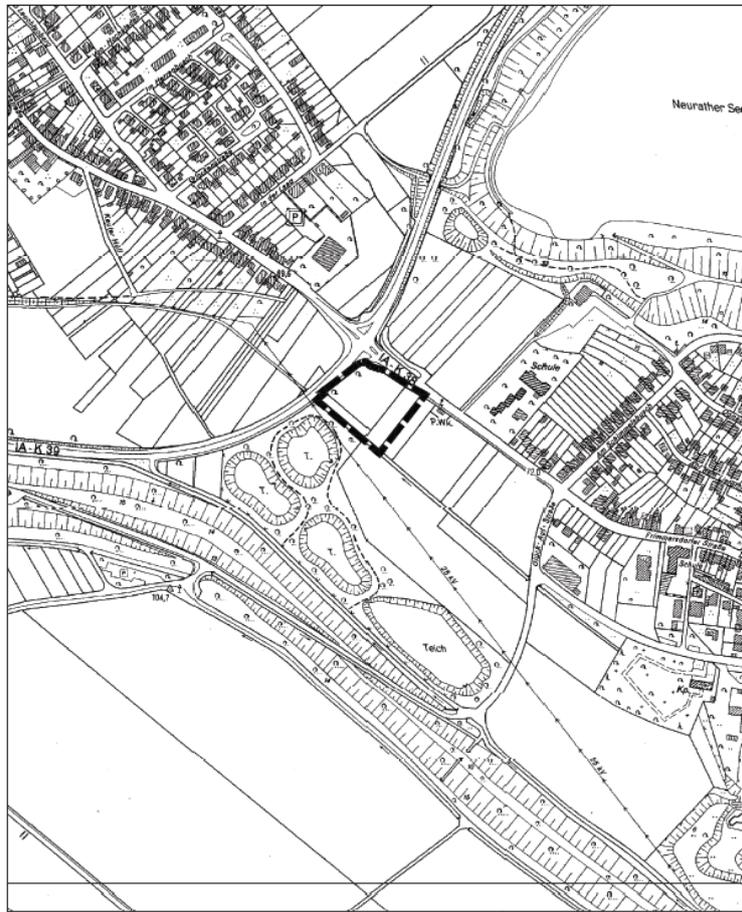
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Schützenplatz Frimmersdorfer Straße“ – Ortsteil Neurath -
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 24.01.2019 für das Verfahren zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Schützenplatz Frimmersdorfer Straße“ – Ortsteil Neurath – aufzuheben.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neurath
FNP-Änd.-Nr.: 16.
Bezeichnung: „Schützenplatz Frimmersdorfer Straße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 12.09.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Jugendpark am Bendgraben“ – Ortsteil Südstadt -

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 13.12.2018 für das Verfahren zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Jugendpark am Bendgraben“ – Ortsteil Südstadt – aufzuheben.

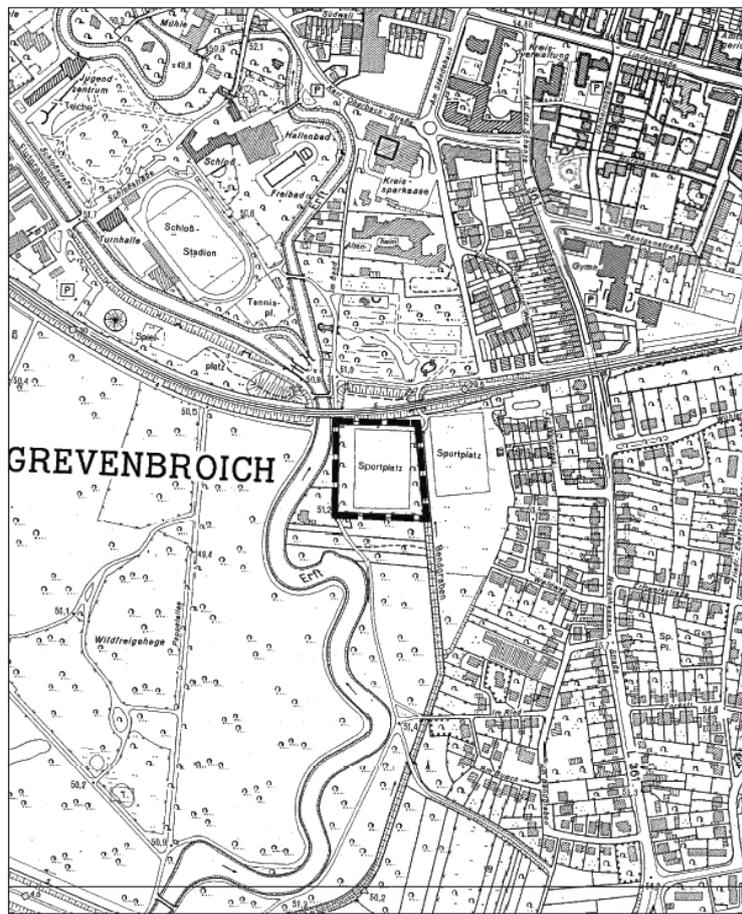
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Südstadt

FNP-Änd.-Nr.: 26.

Bezeichnung: „Jugendpark am Bendgraben“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 12.09.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 218 „Jugendpark am Bendgraben“ – Ortsteil Südstadt -

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 24.01.2019 für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G 218 „Jugendpark am Bendgraben“ – Ortsteil Südstadt – aufzuheben.

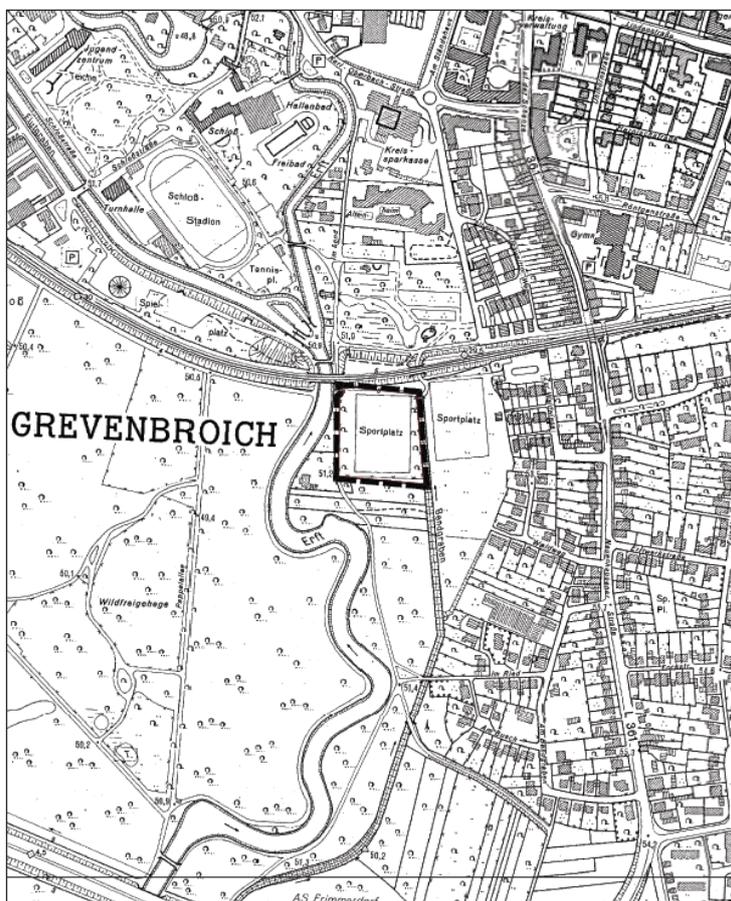
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Südstadt

BPlan-Nr.: G 218

Bezeichnung: „Jugendpark am Bendgraben“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 12.09.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel.: 0218 1/608-256

Fax: 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich